

Erste Verordnung zur Änderung der Kupferschmied-Ausbildungsverordnung

Vom 7. Juli 1998

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Behälter- und Apparatebauer/zur Behälter- und Apparatebauerin
(Behälter- und Apparatebauer-Ausbildungsverordnung – BehAppAusV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 28, Behälter- und Apparatebauer, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.“

3. In § 10 werden die Worte „Kupferschmied/Kupferschmiedin“ durch die Worte „Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin“ ersetzt.
4. § 12 wird gestrichen.
5. In der Überschrift der Anlage werden die Worte „zum Kupferschmied/zur Kupferschmiedin“ durch die Worte „zum Behälter- und Apparatebauer/zur Behälter- und Apparatebauerin“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
B ü n g e r